

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
SGK-N
Parlamentsdienste
3003 Bern

27. September 2022

22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Vorentwurf der SGK-N

Wir unterstützen Ihren Vorentwurf, den Artikel 37 KVG mit einer Ausnahmeregelung (neuer Absatz 1^{bis}) zu ergänzen. Die Kantone erhalten damit die Möglichkeit, bei einer nachgewiesenen Unterversorgung von der Zulassungsanforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht abzusehen. Es können somit insbesondere auch ausländische Ärztinnen und Ärzte zugelassen werden, die diese Anforderung noch nicht erfüllen. Mit dieser Ausnahmeregelung kann einer unzureichenden medizinischen Versorgung im Bereich der ambulanten Grundversorgung sinnvoll begegnet werden. Überdies erleichtert sie Praxisnachfolgen und die Umsetzung der Notfallversorgung, was bei den vielen in den kommenden Jahren anstehenden Pensionierungen sehr zu begrüßen ist.

Grundsätzlich befürworten wir die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf die Fachgebiete Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Unsere Einschätzung der gesamtschweizerischen Versorgungslage in der Psychiatrie und Psychotherapie legt jedoch eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung auch auf die Erwachsenenpsychiatrie nahe (in Analogie zur Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie). Wir ersuchen deshalb die SGK-N, das Facharztgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie zusätzlich in den Ausnahmekatalog aufzunehmen.

Die SKG-N hat bewusst auf eine Präzisierung des Begriffes der unzureichenden medizinischen Versorgung verzichtet, um den Kantonen einen gewissen Ermessensspielraum einzuräumen. Wir begrüssen dieses Vorgehen, so können wir unseren kantonalen und regionalen Besonderheiten in geeigneter Form Rechnung tragen.

Wir sind überdies der Ansicht, dass parallel zum vorgesehenen, zeitlich befristeten dringlichen Bundesgesetz umgehend ein ordentlicher Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene zu starten ist.

Es braucht auch nach dem 31.12.2027 ein dauerhaftes Instrument, damit eine drohende Unterversorgung verhindert resp. eine bereits eingetretene Unterversorgung wieder behoben werden kann.

Wir befürworten die geplanten Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 37 KVG aufgrund des neuen Absatz 1^{bis}. Damit wird sichergestellt, dass die von der Ausnahmeregelung betroffenen Ärztinnen und Ärzte auch in Einrichtungen arbeiten können und der Anschluss an eine zertifizierte (Stamm-)Gemeinschaft trotz Ausnahmestatus erfolgen muss.

Minderheitsantrag Humbel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Mäder, Maillard, Mettler, Roduit, Rösti, Wasserfallen Flavia

Im Wortlaut unterstützen wir obigen Minderheitsantrag zur Ausformulierung von Artikel 37, Absatz 1^{bis} KVG, ergänzt um einen zusätzlichen Buchstaben e. Psychiatrie und Psychotherapie. Wir sind der Ansicht, dass keine weiteren normativen Regelungen auf kantonaler Ebene nötig sind, um die vorgesehene Ausnahmeregelung umzusetzen. Es ist unserer Ansicht nach wichtig, eine Unterversorgung möglichst schnell zu beheben oder gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Anwendung im Einzelfall ist in dieser Hinsicht der schnellere und effektivere Weg, um dies zu gewährleisten. Weitere normative Regelungen auf kantonaler Ebene, welche die Umsetzung der vorgesehenen Bestimmung unnötig verzögern, sind aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens abzulehnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber